Bauaufsicht muss innerhalb von drei Monaten über Bauantrag entscheiden

Wichtige Entscheidung für Ihre Fristen-Disposition

Impressum der Homepage anpassen und Abmahnungen vermeiden

▶ Öffentliches Baurecht

Neu aus Bayern: Genehmigungsfiktion bei zu langer Bearbeitung

In Bayern stehen Vereinfachungen im Baugenehmigungsverfahren an. Mit der novellierten Bayerischen Bauordnung gilt ab dem 01.05.2021 eine sog. Genehmigungsfiktion. Danach gelten Bauanträge für Wohnbauvorhaben, die ab diesem Zeitpunkt eingereicht worden sind, als genehmigt, wenn die Bauaufsicht nicht innerhalb von drei Monaten über den Bauantrag entschieden hat.

Um von der Genehmigungsfiktion profitieren zu können, muss das Bauvorhaben dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterfallen und der eingereichte Bauantrag vollständig sein. Die Prüfung der Vollständigkeit des Bauantrags durch die untere Bauaufsichtsbehörde erfolgt innerhalb von drei Wochen. Die Drei-Monats-Frist beginnt insofern drei Wochen nach Zugang des vollständigen Bauantrags. Die Fiktion tritt nicht ein, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet.

▶ Büromanagement

Für den BGH die Regel: Post geht am nächsten Werktag zu

I Ein Absender darf darauf vertrauen, dass im Bundesgebiet werktags – innerhalb der Briefkastenleerungszeiten – aufgegebene Postsendungen am folgenden Werktag ausgeliefert werden. Ohne konkrete anderweitige Anhaltspunkte muss ein Absender (Planer, Bauüberwacher) nicht mit Postlaufzeiten von mehr als einem Tag rechnen. Diese Feststellung des BGH ist für alle Planungsbeteiligten relevant, die Fristen disponieren müssen (BGH, Beschluss vom 17.12.2019, Az. VI ZB 19/19, Abruf-Nr. 214043).

▶ Homepage

Impressum: Formulierung zum Verantwortlichen anpassen

Der aus der analogen Zeit stammende Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ist mit Wirkung vom 07.11.2020 durch den Medienstaatsvertrag (MStV) ersetzt worden. Diese Änderung führt dazu, dass Sie im Impressum Ihrer Homepage die Angaben zur Norm anpassen müssen, um Abmahnungen zu vermeiden.

Konkret: Die bisherige Formulierung "Verantwortlicher gemäß § 55 Abs. 2 RStV" müssen Sie gegen die neue Formulierung "Verantwortlicher gemäß § 18 Abs. 2 MStV" tauschen. Weiterhin sind wie bisher hinter dieser Formulierung stets der Name einer natürlichen Person und die Anschrift aufzuführen. Die konkrete Angabe der Norm ist auch deswegen sinnvoll, weil sich die anderen Informationspflichten zum Impressum aus § 5 TMG ergeben. Dort ist aber die Pflicht zur Angabe eines Verantwortlichen nicht geregelt.